Satzung

Pakistan-German Welfare and Cultural Association e.V.

Stand: 01.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Vorstand	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§8	Einberufung und Ablauf Mitgliederversammlung	6
§9	Beirat und Ausschüsse	6
§10	Satzungsänderungen	6
§11	Auflösung des Vereins	6
§12	Datenschutz	7
§13	Anzuwendendes Recht	7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Name Der Verein führt den Namen "Pakistan-German Welfare and Cultural Association" (Deutsch-pakistanische Gesellschaft für Wohlfahrt und Kultur). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Pakistan-German Welfare and Cultural Association e.V.".
- (2) **Sitz** Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg; er kann an geeigneten Orten Zweigstellen errichten.
- (3) **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das deutsche Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Ziele und Zwecke:
 - Förderung der pakistanischen Kultur für die in Deutschland lebenden Pakistanis, Deutsche und ihre Freunde.
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Unterricht: Heimatsprache (z.B. "Urdu"), Deutsche Sprache, Islamunterricht auf Deutsch und weitere gesellschaftliche Fächer, die die Integration fördern.
 - Bewahrung der Harmonie und des gegenseitigen Respekts zwischen den verschiedenen Kulturen durch regelmäßige Themenabende.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch humanitäre Hilfe aus aktuellen Anlässen, wie z.B. Flutopfer-Katastrophenhilfe oder Unterstützung von Initiativen zur Rehabilitation notleidender und gesundheitsgeschädigter Menschen aller Nationen. Die dafür notwendigen Gelder können durch gesonderte Spendenkationen gesammelt werden. Der Verein ist dabei politisch und religiös unabhängig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung kann von derselben verdienten Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich um die Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies ist zu publizieren. Das Ehrenmitglied hat keine weitere Rechte als ein normales Mitglied.
- (4) Das Mitglied hat notwendige Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Kommunikation mit dem Verein notwendig sind.
- (5) Das Mitglied akzeptiert durch seinen Beitritt zu dem Verein den Zweck und die damit verbundenen Tätigkeiten. Jedes beitretende Mitglied ist dann auch verpflichtet, eine entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Monates mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedsbeiträge fällig seitens der Vereinsmitglieder nicht innerhalb 6 Monate nach ihrer Fälligkeit im vollen Umfang bezahlt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes enden alle Ämter des Vereins.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Hohe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen k\u00f6nnen Beitr\u00e4gen nach ihrem Ermessen, mindestens aber den festgesetzten Betrag zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, insbesondere wenn der Beitrag im Verhältnis zum Einkommen des Mitgliedes zu hoch ist, die Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand kann aus seinem Kreis einen Geschäftsführer oder Genera1sekretär ernennen und ihm die ausschließliche Vertretungsmacht übertragen. Dies ist dann dem Vereinsregister anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Mit der Mitgliedschaft im Vorstand endet auch das Amt des Geschäftsführers oder Generalsekretärs.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die rest1iche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand ist für al1e Ange1egenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch Personen vertreten lassen, die nicht Mitglieder sind. Für jede Mitgliederversammlung ist dem Vorstand eine neue Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§8 Einberufung und Ablauf Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand; eine Ladungsfrist betr\u00e4gt 14 Tage. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann Erg\u00e4nzungen der Tagesordnung beschlie\u00dfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen und der damit verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übergeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrer Eröffnung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit wie Beschlüsse entschieden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Vorstand unterschrieben wird.
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§9 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann einen Beirat sowie sachbezogene Ausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Vorschläge der Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das DAHW Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V. in Würzburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung wie eine Satzungsänderung beschlossen werden (§ 10).
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§12 Datenschutz

- (1) Es wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Bankkontodaten, Telefonnummern und Email-Adressen.
- (2) Das bevorzugte Kommunikationsmittel ist Email.

§13 Anzuwendendes Recht

(3) Soweit nichts anders bestimmt ist, gilt das deutsche Vereinsrecht.